

Freiheitsstrafen meine dahin, daß nur achtwöchiges Gefängniß im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen, gerichtete Absicht an Gewicht nur noch gewinnen, und ich werde nicht unterlassen, diesen Grund mehr für mein Separatvotum zu seiner Zeit geltend zu machen.

Bürgermeister Hübler: Nur ein Wort zur Entgegnung. Es kann nicht meine Meinung sein, für den Fall der Annahme des Art. 20. den Wegfall der Bestimmung zu wünschen, welche die Verwandlung der Gefängniß- oder der Arbeitsstrafe in körperliche Züchtigung von der Genehmigung des Appellationsgerichts abhängig macht. Ich habe nur angedeutet, daß diese Genehmigung als Schutz gegen die richterliche Willkür nicht ausreiche, und die Gründe dafür entwickelt. In der Hauptsache dreht sich, wie mir es scheint, der Streit um die einfache Frage, ob es gerecht, ob es erlaubt sei, der Willkür des Richters zu überlassen, ein Vergehen, welches als Hauptstrafe die nicht entehrende Strafe des Gefängnisses oder der Handarbeit nach sich zieht, mit der entehrenden Strafe körperlicher Züchtigung zu ahnden?

v. Posern: Mit dem Amendement erkläre ich mich von ganzem Herzen gern einverstanden, weil auch ich die körperliche Züchtigung nur nach wiederholten Verbrechen, also fruchtlos erlittener Gefängnißstrafe, und beiläufig gesagt, nur mit Ruthen angewendet wissen will; aber noch immer nicht mit dem Separatvotum meines geehrten Herrn Nachbarn. Bereits von anderer Seite hat man es versucht, seine Bemerkungen zu widerlegen, darum gestatte ich mir nur folgende wenige Worte hierüber zu sagen. — Er findet ein Unglück darin, den größten Theil der Verbrechen gegen das Eigenthum mit körperlicher Züchtigung bestraft zu sehen. Das Unglück finde ich nun eben nicht, ich finde ein Glück darin; denn da ich die körperliche Züchtigung für fruchtbar und zum gewünschten Ziele führend halte, so erwarte ich von der Androhung schon, daß künftig die Verbrechen und Verbrecherinnen immer mehr und mehr verschwinden werden, und gebe es anheim, ob dies nicht ein sehnlichst gewünschter und glücklicher Zustand für unser Vaterland sein dürfte. Ich kann daher auch nicht finden, daß die Ehre der Nation gefährdet sei; ich glaube gerade, daß sie hierdurch für die Zukunft gehoben und befördert wird, denn eine Ehre für die Nation ist es nach meiner Ansicht unzweifelhaft, wenn sie keine Verbrecher unter sich zählt. Ferner muß ich gestehen, das Ehrgefühl der nach mehrmaliger Bestrafung noch unverbesserlichen Diebe und Räuber muß ein besonderes sein, ich habe wenigstens noch keinen ganz deutlichen Begriff von demselben: ich kann

Milde gegen Verbrecher nur eine Ungerechtigkeit gegen den bessern Theil der Nation nennen, der dann ohne Schutz wehrlos Preis gegeben dasteht. Ich frage, ob es nicht eine Ungerechtigkeit sei, wenn z. B. dem wiederholten Felddiebstahle oder dem Diebstahle am Ackergeräth, was, um die arbeitenden Thiere nicht noch mehr zu belasten, auf dem Felde gelassen wird, wobei das Gestohlene, wenigstens bei dem ergriffenen Diebe zu findende, Objekt in der Regel sehr gering ist, die darauf gesetzte Gefängnißstrafe also auch nur wenige Tage beträgt, mithin von der Wiederholung selten abschreckt, der aber, da Mühe und Gefahr, denn schnelle Füße lassen in der Regel solche Diebe unentdeckt, dabei so gering sind, in einigen Gegenden des Landes so häufig vorkommt, daß er als wahre Landplage des Landmanns erscheint, indem die Verwüstungen dabei sehr erheblich sind, — nicht durch Androhung einer wirksamen Strafe Einhalt gethan wird? wenn der Landmann, der den ganzen Tag über im Schweiße seines Angesichts gearbeitet hat, wieder gezwungen wird — wenn das Gesetz ihn nicht schützt, — die Nacht entweder zu wachen, oder seine Knechte wachen zu lassen, denen beiden es wohl nicht gerechterweise zuzumuthen ist, wenn sie am Tage das Ihrige redlich gethan haben? Ich glaube endlich, wir sind nicht consequent, wenn Bettler und Bagabunden nach begangenen Vergehen mit körperlicher Züchtigung bestraft werden, nicht aber Verbrechen aus Rache. Ich nehme Bettler und Bagabunden allerdings mehr in Schutz, als einen, der aus Rache oder Eigennuß einen Diebstahl, ein Verbrechen begeht, denn der Bettler thut es wahrscheinlich aus Noth und hat dann nach meiner Ansicht Anspruch auf Milde.

v. Carlowitz: Ich erlaube mir nur noch eine Gegenbemerkung gegen Herrn Bürgermeister Hübler. Er sucht sein Separatvotum dadurch zu rechtfertigen, daß er erklärt, die körperliche Züchtigung sei eine entehrende Strafe: nun frage ich, seit wann hat in der Meinung des Sächsischen Volkes der Diebstahl aufgehört, ein entehrendes Verbrechen zu sein? ist es aber entehrend, ein solches Verbrechen zu begehen, so kann es auch keine Ungerechtigkeit sein, dasselbe mit einer entehrenden Strafe zu belegen.

Bürgermeister Hübler: Ich verweise hier auf den Gesetzesentwurf, der selbst nur die Zuchthausstrafe und zwar im Gegensatz zur Strafe des Gefängnisses und des Arbeitshauses als eine entehrende bezeichnet.

(Beschluß folgt.)